Werk

Titel: Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrußland

Untertitel: II.

Autor: Lutschizky, J.

Ort: Leipzig

Jahr: 1897

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0021|LOG_0043

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Zur Geſchichte der Grundeigentumsformen in Kleinrußland.

Von

J. Lutſchizky,
Profeſſor der Geſchichte in Kiew.

II[1]. Die Formen der Occupation von Grund und Boden in Kleinrußland.

Im Centralarchiv zu Kiew fand ich bei Durchſicht alter Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts über Grundbeſitzprozeſſe eine Reihe intereſſanter Nachrichten, die ein ganz neues Licht auf die urſprünglichen kleinruſſiſchen Grundbeſitzformen fallen laſſen, wie ſie ſich in Überreſten bis ins 18. Jahrhundert erhalten haben. Wenn ich dieſe Nachrichten mit anderen, teils von mir herausgegebenen[2], teils handſchriftlichen[3] Quellen kombiniere, ſo bin ich dadurch in die Lage geſetzt, gewiſſe agrariſche Rechtsformen aus der Zeit der Beſiedelung der Ukraine, insbeſondere am linken Dnjeprufer, Rechtsgewohnheiten, die zum Teil im Widerſpruch mit dem geſchriebenen Rechte ſtehen, genauer zu beſchreiben, als es bisher möglich war. Ich meine denſelben Begriff des Gewohnheitsrechts, den die deutſche Vergangenheit mit den Namen Rodung oder Neubruch, der Schwede als holmstompt, rythia

[1] Vgl. I. Die Sjabry und ihr Grundbeſitz, im Jahrbuch 1896, S. 165 ff.

[2] Sammlung von Materialien zur Geſchichte des Gemeindeweſens, Kiew 1885.

[3] Rumänzowſche Beſchreibung, Gerichtsarchive, Manuſkripte in meinem Privatbeſitz u. ſ. w.

u. s. w., der Aragonier und Katalonier als emprius, ademprivium bezeichnet, und dessen alte kleinrussische Benennungen mit „Landparzelle, Aufpflügen von Neubruch, Aufpflügen mit eigner Arbeit, kleines Stück gerodetes Land" übersetzt werden können. Soweit es möglich ist, die Natur dieses Begriffs näher zu umgrenzen, soll das im folgenden versucht werden, obwohl das mir zur Verfügung stehende Material noch immer lückenhaft bleibt.

I.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es am linken Dnjeprufer zwei Arten von Dorfansiedelungen. Die einen waren alten Ursprungs und jedenfalls vor dem 16. Jahrhundert entstanden, hauptsächlich im heutigen Gouvernement Tschernigow und im Gouvernement Poltawa, nördlich des Flusses. Die andere Gruppe von Dörfern ist nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, meist erst im 17. oder gar zu Anfang des 18. Jahrhunderts hinzugekommen, teils durch Auswanderung aus den Dörfern und Städten des linken Ufers, teils und hauptsächlich vom rechten Ufer her; diese letztere Entstehungsweise beansprucht wegen ihrer überragenden geschichtlichen Bedeutung unsere Aufmerksamkeit in erster Linie.

Diese Kolonisation wandte sich vorzugsweise einem fast völlig menschenleeren Gebiete zu, das in den Akten des 16. Jahrhunderts als die „wüsten Felder" oder auch einfach als „Wüste" bezeichnet wird. Dies Territorium, südlich und westlich von Perejaslaw, ein ergiebiges Gebiet für Jagd und Fischfang, für Bienenzucht u. s. w., hatte zwar schon längst die Aufmerksamkeit der Bewohner des rechten Dnjeprufers auf sich zu ziehen begonnen, entbehrte aber noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach Ausweis der Schlösserbeschreibungen von 1552, einer ansässigen Bewohnerschaft. Nur von Zeit zu Zeit erschienen hier bald ganze Scharen von Jägern und Gewerbtreibenden, bis zu 300 Mann, bald die Bürger und Bojaren der Städte Kanew, Tscherkas u. s. w., die einen Teil des Gebiets zu Eigentum besaßen. Das Territorium trug den Namen Wchody oder Uchody (= Eintritte, Eingänge, Zutrittsrecht), galt von jeher für „unabhängig" und frei und stand herkömmlich jedermann zur Verfügung „wo und wieviel jeder will."

Erst allmählich, besonders seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, begann die feste Besiedelung. Ein Teil der „wüsten Felder" kam durch Schenkung in den Besitz von Klöstern und polnischen Adeligen,

und dieſe waren bemüht, ſie zu bevölkern. Die durch Zuſicherung von Privilegien von jenſeits des Dnjepr herangezogenen Koloniſten, in „Sloboden“ (Pfahldörfern) angeſiedelt, gerieten teilweiſe, wie z. B. die Bauern des Fürſten Wiſchnewetzky[1], nach Ablauf der Freijahre wieder in dieſelbe Abhängigkeit, vor der ſie ſich hieher geflüchtet hatten; und in Scharen verließen ſie ihren neuen Wohnſitz, um ſich auf dem frei gebliebenen Teil der wüſten Felder ſelbſtändig anzuſiedeln. Hier trafen ſie zuſammen mit Leidensgenoſſen, die ohne die Zwiſchenſtufe der Sloboden gleichfalls über den Dnjepr geflohen waren, um der drohend ſich nähernden Leibeigenſchaft und dem verhaßten ‚Gebietsſyſtem“ zu entgehen, ſich Koſaken nannten und keinerlei Pflichtigkeit anerkannten. Auch Bürger und Bojaren ſiedelten ſich auf dem freigebliebenen Gebiete an, und die Zahl dieſer freien Anſiedler überſtieg die der abhängigen Slobodenbewohner durchweg um das Mehrfache. So fanden die königlichen Luſtratoren bei ihrer erſten Ankunft, 1615—16, in 25 Dörfern der perejaslawer Staroſtei neben mehr als 1000 Koſakenhöfen nur 280 „abhängige“ Bauernhöfe, und je weiter nach Süden, um ſo ungleicher wurde das Verhältnis; im Flecken Irklejew z. B. war das Verhältnis 400 zu 60.

Bei der freien Anſiedelung ging es nicht ohne Gewaltthätigkeit ab. „Gewaltſam,“ ſo wiederholen die Berichte der Luſtratoren, 1615 bis 1616, 1622 und 1628—29 beſtändig, „ſiedelten ſich die freien Koloniſten an, wo es ihnen am beſten gefiel,“ indem ſie Wälder lichteten und Steppen „ausdehnten“; „überall“ und zahlreich haben ſich Koſaken feſtgeſetzt, und zwar auf freiem Boden nicht nur, ſondern auch auf Staroſteibeſitz und ſelbſt Gutsbeſitz. Anſiedler ſtießen mit Eigentümern zuſammen, und es kam ſchon damals zu Prozeſſen, zumal bei dem Mangel genauer Grenzen. Als Zeichen der Deſignation eines Gebiets für künftige Beſiedelung genügte nach damaligem Brauche ſeitens des Eigentümers die Aufpflanzung eines Pfahls[2]. So ging es z. B. an der Mündung der Sula in den Dnjepr. Das betreffende Land war ſchon im Anfang des 16. Jahrhunderts dem Kiewſchen Wüſtenkloſter des heil. Nicolaus zugeſprochen worden, und

[1] Bei der Beſitzübergabe der Raina Wiſchnewetzky vom Jahre 1618 führten die Dorfälteſten vor den funktionierenden Kommiſſaren Klage, „daß S. Fürſtl. Hoheit der ‚Pan‘ (Herr) von Kiew, ſie völlig zu Grunde gerichtet habe durch unerhörte Steuern an Geld, Vieh, Honig und Salpeter. Ganz verarmt und ruiniert, ſei faſt die Hälfte der Bewohner davongegangen“. Centralarchiv zu Kiew, Schitomirſches Buch, Nr. 13, Blatt 1035.

[2] Archiv, Südweſtrußland, T. 6, B. 1, S. 146.

schon damals mußten die Tscherkasser Gemeindeältesten zum Schutze des Klosters gegen Übergriffe der Bürger und Kosaken einschreiten[1]. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann die Besiedelung. Scharen von Kolonisten wurden dörferweise angesetzt, sowohl vom Kloster selbst (Pogoreloje u. a.) wie vom Fürsten Wischnewetzky (Jeremejewka, Schownie u. a.), aber auch freie Kosaken eigneten sich Felder und Wälder an. Sowohl der Fürst wie die Kosaken waren unrechtmäßige Besitzer. Schon unter Wladislaw IV. strengt das Kloster gegen sie einen Prozeß an und führt ihn nach der „Vertreibung des polnischen Adels" gegen die Kosaken allein weiter unter den Hetmans, welche, wie Bogdan Chmelnitzky, anfangs bereit sind, die Kosaken dem Kloster abhängig zu machen, es appelliert an den Senat, sieht sich aber schließlich 1776 doch gezwungen, mit den Kosaken ein Kompromiß zu schließen. Die Kosaken bekamen gegen zwei Drittel des streitigen Landes, das sie von Anfang an konsequent als gemeinschaftliches bezeichnet hatten[2].

So finden wir schon bei der ersten Kolonisation links des Dnjepr die beiden Elemente vor, die nun in einen langen Kampf der Rechtsprincipien eintreten: das gutsherrliche Element mit seiner Tendenz auf bäuerliche Abhängigkeit, und das Element der freien Kolonisation, das im Süden kraft seiner Überzahl durchdringt. Daß die gutsherrliche Besiedelung den keimenden Begriff des privaten Grundeigentums mit sich gebracht hat, ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf. Die gutsherrliche Kolonisation hatte diesen Begriff in ihrer Heimat ausgestaltet und für ihn die gesetzliche Sanktion gewonnen. In ihrem neuen Anwendungsgebiet wirkt sie auf den Gemeindebesitz mehr und mehr zersetzend, als centrifugale Triebkraft. Anfangs ein schwacher Keim und im Süden von dem breiten Volksstrom fortgerissen, schlägt das neue Princip doch schließlich kräftige Wurzeln. Schon unter den ersten Hetmans ersteht es in neuer Gestalt wieder und gewinnt bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich das Übergewicht.

---

[1] Siehe das Aktenstück des Onikij Gornostaj, Staroſten von Tscherkassy, vom Jahre 1514, in den Akten der Klemjantiner Ländereien, Archiv der Rentei in Poltawa, Handschr. Nr. 66. Das Kloster verklagt „die Tscherkassen, weil sie an ihren Klostereingängen und Grenzen Einfälle machen".

[2] Siehe meine „Sammlung". Nr. 66; Akten der Klemjantiner Ländereien, Nr. 68, 72 u. a.; auch eine Reihe gerichtlicher Auseinandersetzungen des Klosters mit den Kosaken des Fleckens Jeremejewka im Centralarchiv zu Kiew.

Dem gegenüber brachten die freien Kolonisten aus ihrer Heimat rechts des Dnjepr ein gemeinbesitzliches Princip mit. Die Untersuchungen des verstorbenen Janischew über die alten Dorfgemeinden, ergänzt durch die Herren Antonowitsch, Novitzky u. a., lassen darüber keinen Zweifel, daß auf jenem ganzen großen Gebiete, welches das heutige Südwest- und Nordwestgebiet umfaßt, das Gemeindeprincip noch im 16. Jahrhundert dem Volksleben seinen Stempel aufdrückte. Wird uns die Gemeinde auch nur als administrativ-gerichtliches Organ geschildert, so erstreckte sich doch ihr Ressort fraglos auch damals noch mit auf das wirtschaftliche Gebiet. Die — nur teilweise und nur mangelhaft veröffentlichten — Nachrichten in Akten, Grundbüchern, Lustrationen u. s. w. zeigen nicht nur die Verbreitung des Gemeindebesitzes im 16. Jahrhundert, sondern lassen auch in den Grundzügen ziemlich deutlich erkennen, in welchen Formen das Besitzrecht ausgeübt und delegiert wurde. Nur der Umstand, daß die Gemeinde in der Regel auf fremdem Grund und Boden ohne Eigentumsrecht wohnte, erklärt es, daß diese Züge von den Forschern bisher nicht gesehen worden sind. Einige Hinweise mögen das Gesagte erläutern, soweit es dem Zweck dieser Abhandlung entspricht.

Schon die Bezeichnung der landwirtschaftlich benutzten Flächen weist auf Gemeinbesitz hin. Sie heißen noch im 16. Jahrhundert „Gemeindeländereien“ [1], „gemeinschaftliche“, „allgemeine“ [2], „Dorfländereien“, sie unterlagen gemeinschaftlichem (pospolye, spòlnie) Nießnutz und vielfach verfügte die Gemeinde selbst über sie. „Das Land und die Jagdbezirke jener Leute,“ lesen wir in einem Schriftstücke vom Jahre 1516 [3], „waren mit euren Leuten gemeinsam, jeden Gewinn teilten jene Leute unter sich zur Hälfte.“ Von zwei zinspflichtigen Familien im Ganewitzer Lande wird geradezu gesagt, daß sie „von den Vorfahren her vor allem die Hälfte besaßen“ [4]. Ein anderes Schriftstück spricht noch deutlicher: „Nachdem der Besitzer die Unterthanen zu einer Gemeindeversammlung hatte zusammenkommen lassen,“ schenkt er sie nebst ihren Dörfern und Ländereien, „mit den freien, angrenzenden, unteilbaren Gulänizer Wäldern“ an das Brüderkloster zu Luzk“ [5]. Die Gemeinsamkeit der Benutzung war entweder

[1] Archiv, Südwestrußland, T. 1, B. 6, S. 67.
[2] Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 179 u. a.
[3] Akten, Süd- und Westrußlaud, I, 49.
[4] Ebendort.
[5] Archiv, Südwestrußland, T. 1, B. 6, S. 541.

eine völlige, wie in einem Falle des Jahres 1516, oder eine partielle, wie z. B. nach einem Schriftstück vom Jahre 1546 die Bewohner eines Dorfes „in jenem Dorfe auch jetzt noch den zehnten Teil des Landes: Grenzen, Äcker, Heuschläge, Wälder mit unsern Leuten gemeinschaftlich haben“ [1]. Nachrichten dieser Art sind nicht selten, und zwar auch aus dem Tschernigowschen Kreise, also links des Dnjepr, z. B. vom Jahre 1555: die Lyskower und Kuszower Leute, ihrerseits zwei Besitzern gehörig, haben ihre Ländereien, Äcker, Forsten, Heuschläge, alle Einkünfte und all ihr Hab und Gut in gemeinschaftlichem Besitze; vor Gericht erklärten sie auf Befragen, „daß ihnen jede Sache gemeinschaftlich zur Hälfte gehöre“ [2].

Ich unterlasse die Anführung einzelner Stellen, aus welchen hervorgeht, daß zwei, drei und mehr Dörfer Heuschläge, Wälder u. s. w. gemeinsam besaßen [3], und bemerke nur, daß solche Dörfer mit gemeinschaftlichem Besitz zugleich eine gerichtlich-administrative Einheit, einen Amtsbezirk (Wolost) bildeten, wie man ihn außer in Südrußland auch noch in Galizien antrifft. Von den Grenzen der Volksgerichtsgebiete waren diese Einheiten nicht abhängig. So wurde z. B. im Jahre 1543, als für die podolischen Gemeinden Tschernin, Salutschje und Regin die Grenzen festgesetzt wurden, innerhalb deren jeder Gemeinde die Ermittelung von Verbrechen oblag, ausdrücklich erklärt, daß ungeachtet der gesetzten Grenzzeichen („Kopzy“) alle Bewohner der genannten Dörfer nach wie vor das Recht des gemeinsamen Nießnutzes von allen ihren Ländereien, des Holzfällens, Viehhütens u. s. w. behielten [4]. Die Formen eines solchen gemeinsamen Nießnutzes erinnern mitunter an analoge Erscheinungen, wie ich sie in meiner Abhandlung über die pyrenäische Gemeinde erwähnt habe [5]: die Dorfbewohner wechselten entweder ab [6], meist jährlich, oder es

[1] Archäographische Sammlung, N.-W.-Gebiet, Wilna, I, 75.

[2] Akten, das Civilgericht betreffend, herausg. von Fedotow-Tschechowsky, I, 250—251.

[3] Siehe z. B. eine Reihe solcher Hindeutungen in der Waldrevision (Ausgabe der Wilnaer arch. Kommission, S. 7, 11, 12 u. s. w.), im Grundbuch der Pinsker Staroftei und des Pinsker und Klezker Fürstentums (Ausgabe derselben Kommission) u. s. w.

[4] Centralarchiv zu Kiew, Landbuch von Kamenetz, Nr. 3598. Vgl. acta grodzkie i zemskie, Lemberg, VI 456 u. a., VII 76—77 u. s. w., IX 32, XII 111, 150, 389 u. a.

[5] In den „Denkwürdigkeiten des Vaterlands“, St. Petersburg 1883, Nr. 9, 10 und 12.

[6] Das gemeinsame Land besaßen sie „po roku“, ein Jahr um das andere.

fand eine sachliche Abgrenzung der Rechte statt, wie auch heute noch bei einzelnen Gemeinden am Dnjepr; das eine Dorf durfte z. B. Holz fällen, aber nicht in denselben Wald sein Vieh treiben[1].

Ist damit der Gemeinbesitz als vorhanden nachgewiesen, so können wir auch sowohl über die innere Organisation der Gemeindegruppe wie über die Art der Landnutzung einiges Nähere feststellen. In ersterer Beziehung stoßen wir vor allem auf die Existenz einer umfassenden Familiengemeinschaft, beruhend auf Blutsgemeinschaft, die noch im 16. Jahrhundert lebendig ist[2]. Auf Schritt und Tritt finden wir, daß in den Akten auf sie Bezug genommen wird. Gewöhnlich werden unter Voranstellung des Namens einer Person die übrigen Familienglieder mit allgemeinen Bezeichnungen wie Oheime, Brüder, Anverwandte, Neffen, Kinder, Enkel u. s. w. aufgezählt[3], als Glieder einer juristischen Gesamtpersönlichkeit, des „Geschlechts" oder „Stamms". In vielen Fällen sieht man deutlich, daß alle Glieder einer solchen verzweigten Familie zusammenleben und auch das Land gemeinsam bewirtschaften. Wenn man eine solche Familie verschenkt oder verkauft, schenkt und verkauft man sie mit allen ihren Äckern, Heuschlägen, mit der Waldgerechtigkeit, den Jagdbezirken u. s. w., d. h. mit den Familienländereien, offenbar mit dem Anteil am Nießnutze der gemeinsamen Ländereien. Die Familie als Ganzes war Trägerin der Steuern und Abgaben. Sie bildete eine Einheit, die man Sluschba (Ackermaß von 270 Dess. und 900 Faden nebst 10 Dess. Grasland in den westlichen

Grundbuch des Pinsker und Klezker Fürstentums, S. 197. Ebenso auf dem linken Dnjeprufer, aber mit den deutlichen Spuren einer abermaligen Teilung. Der Heuschlag des Dorfs Lug grenzte an den Heuschlag der Bauern des Sophienklosters. Diese Wiese benutzte man „so, daß ein gleicher Heuschlag des Klosters, der an der Grenze lag, von jeher abwechselnd gemäht wird; in dem Sommer, wo unser Heuschlag vom Kloster gemäht wird, wird der des Klosters von uns gemäht". Rum. Beschr., Koselezer Sotnie, Dorf Lug.

[1] Akten, W.- u. S.-R., I 9, II 87.

[2] Siehe darüber interessante Schriftstücke im Archive S.-W.-Rußlands, T. 6, B. 1, S. 351; T. 1, B. 6, S. 257 ff., 362 u. a.

[3] „Die Leute in jenem Dorfe auf den Namen Paz Dabydowitsch mit dessen Söhnen Johann, Onana, Sidor und Sawa, und dem Enkel Chodor Iwanowitsch, Doropei Tinewitsch, Johann Magajewitsch, seinen Bruder Opanas ., seinen Bruder Kuprijan Mazewitsch, Johann Gorlowitsch, Logwin Sergejewitsch, Jazko Makarewitsch mit dessen Sohn Simon, Jazyk Iwanowitsch, dessen Bruder Simon, deren Bruder Mischka Karpowitsch." Waldrevision 93—94. „Mit den Leuten auf den Namen Oleksy mit dessen Kindern, Senz' und Matkos Neffen und Oheimen, mit deren Bruder Stephan, deren Kindern und Verwandten." Ebendort, 312—313.

Gouvernements) oder großen Hof nannte; sie erschien im 16. Jahrhundert bisweilen als einziger und selbständiger Repräsentant und Nutznießer des betreffenden Gebiets; sie bildete eine Siedelung für sich und führte gemeinsame Wirtschaft. Schon im 16. Jahrhundert sind solche Fälle nicht selten. So in einem Schriftstück vom Jahre 1514. Ein Besitzer schenkt dem Kiewschen Wüstenkloster des h. Nicolaus „den Olexei mit seinen Brüdern und Verwandten, die gemeinschaftlich (pospolyto) leben, mit dessen Land, Feldern, Heuschlägen und allem, was er an Erbland besitzt“ [1]. In der Ukraine sowohl am linken wie am rechten Ufer des Dnjepr finden wir für diese Wirtschaftsform den Ausdruck „auf gemeinsame Kosten leben“; in Galizien nicht selten: die und die „fuerunt in uno pane“ oder „sedent“ auf gemeinsame Kosten, haben „unam aream“ [2]. Und die Lustration der Ratener Starostei vom Jahre 1565 zeigt, daß die Ausdrücke „auf gemeinsame Kosten leben“ und „von einer Wirtschaft leben“ [3] synonym gebraucht wurden. An der Spitze einer solchen Familiengemeinschaft steht einer ihrer Angehörigen, der als ihr Vertreter und Verwalter auch in der Gemeindeversammlung [4] erscheint, in dessen Namen, mit Wissen und Zustimmung der ganzen Familie, Abmachungen getroffen wurden, „ein Mann“ oder, wie es in gewissen Gegenden mitunter heißt, „ein großer Mann“ Fünf Brüder z. B., die verschenkt werden, werden so aufgezählt: „der große Benjamin“ u. s. w. [5]. Über die Wahl dieser Person wissen wir nur so viel, daß sie nicht immer auf den Ältesten als solchen fallen mußte, da in den Quellen gelegentlich Oheime des Familienhauptes als Angehörige der Familiengemeinschaft genannt werden.

Neben der Familiengemeinde begegnen wir aber im 16. Jahrhundert auch der „genossenschaftlichen“ Form, d. h. einer nach dem Muster jener gebildeten Verbindung, die aber weder eine Gemeinde vorstellt noch in allen Fällen ausschließlich aus Blutsverwandten zusammengesetzt ist. Glieder verschiedener Blutsgemeinschaften traten lediglich zu wirtschaftlichem Zwecke zu einer Genossenschaft (spolkie) zusammen, nahmen gemeinsam eine Strecke Land in Besitz und be-

[1] Archiv, S.-W.-Rußland, T. 6, B. 1, S. 7.

[2] Akta grodzkie, XII, Nr. 3922, 3926 u. a.

[3] „Pochlebne dawają ludzie czi, ktorzi się na swoi chleb odzie lily“ oder „ktorzi szie na swe gospodarstwo odzielają“. Lustration, Lit. Metrik, Buch der Register, Nr. 12, f. 121—166.

[4] Iwanischew, Werke S. 238.

[5] Archäographische Sammlung d. S.-W.-Gebiets, I 1.

wirtſchafteten ſie entweder gemeinſam oder geteilt, offenbar gleichgeteilt[1]. Die Glieder einer ſolchen Genoſſenſchaft hießen Teilhaber, Namensvettern, Sjabry u. ſ. w. Allein in der Ratener Staroſtei gab es 278 ſolcher Genoſſenſchaften, nur zum Teil blutsverwandtſchaftlicher Zuſammenſetzung: Maslo cum affinis, Bliznij cum progenie, dann aber Jurko cum collega, cum suis poymyenniki (Namensvettern)[2]. Dergleichen Ausdrücke finden ſich in Grundbüchern und Luſtrationen ſehr zahlreich, z. B.: die und die haben mit ihrem Stamme oder mit ihren Teilhabern Land in gemeinſamem Beſitze (spolnie)[3]. Bei der Verwandtſchaft dieſer Genoſſenſchaftsform mit der Familiengemeinde wird aber der Ausdruck Teilhaber auch von den Gliedern der letzteren gebraucht, z. B.: im großen Hof Dürdewitſch lebten die und die und ihre Teilhaber, die Dürdewitſch[4].

Das Beſitztum der Familiengemeinde, die Sluſchba oder der große Hof war die Grundeinheit der Agrarverfaſſung und ſcheint nach den Quellen alten Urſprungs zu ſein[5]. Sie umfaßte die Häuſer mit ihren Gärten[6], den Acker, die Heuſchläge und Wälder, die Zugänge, die Fiſcherei, die Seen und Flüſſe, die Jagdbezirke u. ſ. w. „Der große Hof". ſo etwa lautete die übliche Formel, „wurde (mit den Leuten oder ohne ſie) übergeben mit ſeinen Äckern, ſeiner Bienenzucht, ſeinen Heuſchlägen, mit dem Wehre, dem Faſchinendamm, mit Wald und Wieſe, mit Jagd und Vogelfang und allen andern Ein-

---

[1] „Bauern (28 an der Zahl) haben das Land in Beſitz genommen und werden dieſes ganze Gebiet gleichmäßig pflügen" oder „unter ſich zu gleichen Teilen verteilen." Grundbuch der Pinsker Staroſtei II, 200. Vgl. Grundbuch des Pinsker Fürſtentums, S. 419 u. a.

[2] Lubomirski, starostwo ratenskie, in der Bibl. Warszawska 1855, II, 214. Seine Erklärung des Begriffs spolkie iſt an den Haaren herangezogen und entſpricht nicht dem Quellenmaterial aus der Pinsker und andern Staroſteien, dem Owrutſcher, Tſchernigowſchen Gebiet u. ſ. w., wo Sjabry, Helfer, Teilnehmer u. ſ. w. vorkommen. Auch hat er ſeine Theorie nicht begründet

[3] Grundbuch des Pinsker Fürſtentums, S. 446, 177, 180 u. a.

[4] Grundbuch der Pinsker Staroſtei II, 242.

[5] „Dieſe Errichtung (des Hofſyſtems) iſt gemäß dem uralten Gebrauch beibehalten und bewahrt worden, nach den alten Gewohnheiten." Grundbuch des Pinsker Fürſtentums, S. 176 u. a.

[6] „Die und die mit dem Stamme oder den Helfern, Teilnehmern nahmen einen großen Hof mit 9 Häuſern in Beſitz." Grundbuch der Pinsker Staroſtei II, 460. „Die und die mit der Sippe und den Teilnehmern nahmen einen großen Hof mit 23 Häuſern in Beſitz." Ebendort, 468 u. a.

künften, die schon seit lange zu jenem großen Hofe gehörten[1]" In seltenen Fällen besaß die Familiengruppe eine Mehrzahl von großen Höfen oder einen Bruchteil eines solchen.

Daß der große Hof ein Dorf für sich bildete, war aber im 16. Jahrhundert der verhältnismäßig seltnere Fall[2]; in der Regel besteht das Dorf aus zwei oder mehr großen Höfen, was dann wieder ganz bestimmte Regeln für die Bewirtschaftung des Landes nach sich zieht. Ob nun diese Mehrteiligkeit des Dorfes ursprünglich war oder nicht, hier kommt es nur auf die Folge dieser Thatsache an, nämlich die nicht volle wirtschaftliche Thätigkeit des einzelnen Hofes. In der Ratener Starostei, wo sich das Hofsystem noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten hatte, bildeten die Höfe zusammen eine Dorfgemeinde, wie die Lustration von 1565 regelmäßig eine Gesamtheit von Höfen nennt. „Einzelne oder alle Höfe des Dorfs zahlten die Abgaben gemeinschaftlich (communatim) und verteilten sie unter sich"[3]. Oder ein Teil des Landes war gemeinsamer Besitz der Höfe. Fast in jedem Dorfe der Pinsker Starostei z. B. nennt das Grundbuch eine von allen Höfen gemeinsam benutzte Weide. Ferner haben alle Höfe des Dorfes das Recht, im Walde Holz zu schlagen, wie auf den Mitanspruch auf die übrigen Appertinenzien. Bisweilen wird auch der Acker[4], häufiger die Heuschläge[5] gemeinsam bewirtschaftet. Dabei lagen die Landstücke verschiedener Großhöfe im Ge-

[1] Waldrevision S. 71, 72, 73, 107 u. a. Archiv, S.-W.-Rußland, T. 6, B. 1, S. 10, 91, 93, 95, 97, 112—113, 121, 201, 463 u. s. w. Grundbuch der Pinsker Starostei II, 199 u. a.

[2] Im Kiewschen gab es am Ende des 15. Jahrhunderts, etwa 1471, unter 19. Dörfern nicht mehr als eins, das aus nur einem Hofe bestand. Lustr. Litth. Mskr.

[3] Lubomirski a. a. O. S. 216. Auch Lustration des Jahres 1565, Lustration des Kiewschen Landes 1471 u. a. Die Bewohner des Dorfs Samarowitscha besaßen z. B. nach Ausweis der Ratener Lustration ungemessene und ungeteilte Felder, gemeinsamen Wald und zahlten die Steuern durch Vermittelung der Gemeinde. Vgl. Urkunde des Jahres 1511. Akten, Westrußland, II, 99.

[4] „Ziemia obcza tych dworzyscz, która na dworzyscza nye podzielyly, thelko yawespol pasza." („Ihr gemeinschaftliches Land war noch nicht verteilt, sie pflügten es gemeinsam.") Grundbuch des Pinsker Fürstentums, S. 232. Vgl. ebenda S 223, 239—240, 255, 420, 422 u. a. Waldrevision S. 7, 11, 12, 20 u. a. Grundbuch der Pinsker Starostei II, 189, 191 u. a.

[5] Waldrevision S. 179, 190, 210. Grundbuch der Pinsker Starostei I, 133 u. a.

menge, oft in 20—30 Stücken für den einzelnen Hof[1], wie das bei den meiſten alten Dörfern in ganz Weſt- und Südrußland und Galizien üblich war. Es iſt, lautet ein Schriftſtück vom Jahre 1378, Consuetudo Rathenorum, daß die Felder sparsim et particulatim verteilt ſind[2]. Dieſe Gemenge-Äcker wurden übrigens nicht im Dreifelder-, ſondern im Brachlandſyſtem bewirtſchaftet.

Dieſe kleinen Ackerſtücke entſtanden durch Roden in den gemeinſamen Waldungen, den ſog. Eintritten[3] oder Freiheiten. Das Recht zum Roden hatte jeder Hofbewohner[4], allerdings unter gewiſſen Beſchränkungen, die am beſten an zwei Fällen darauf bezüglicher Streitigkeiten deutlich werden, wie ſie im damaligen Weſt- und Südrußland vorkamen. Der eine Fall iſt folgender. Im Dorfe Koſchowitſcha hatten zwei Gruppen, die Gornoſtäwer und die Gankower, den Dorfwald zu Ackerbauzwecken gerodet. An dieſer Rodung waren die zwei andern Großhöfe des Dorfes nicht beteiligt, weil ſie damals leer ſtanden. Später aber, 1498, wurden ſie einer gewiſſen Schtſchepina geſchenkt, und dieſe fing nun an zu prozeſſieren, weil „die Leute ihr das ganze Land genommen und den Wald gerodet hätten, und nun habe ſie nichts, worauf ſie ſäen könne." Sie verlangte Teilung zu gleichen Teilen. Daraufhin erkannten die „Männer" von Koſchowitſcha die Anſprüche jener Höfe zwar voll an, wollten aber von ihrem Rodeland nichts herausgeben. Sie hätten jene Landſtrecken für ſich gerodet und wünſchten eine Gleichmachung der Höfe nicht, ſeien aber bereit, „zum Erſatz" der Schtſchepina einen größeren oder zwei kleinere Wälder abzutreten. Mit Bewilligung des Fürſten geſchah das letztere[5]. — Der andre, noch bezeichnendere Fall betrifft den Kreis Tſchernigow. Es iſt der

[1] Grundbuch des Pinsker Fürſtentums, S. 231 u. a. Archiv S.-W.-Rußlands, T. 6, B. 1, S. 10.

[2] Akta grodzkie III, 52—53. Vgl. archäographiſche Sammlung, N.-W.-Gebiet I, 44.

[3] Siehe das Verzeichnis dieſer Eintritte in die Waldreviſion, herausg. von der archäographiſchen Kommiſſion in Wilna.

[4] „Jener Wald gehört uns Allen (den Verwandten der Schemetowitſchy's u. a.) gemeinſam", und „wir haben zuſammen angefangen ihn zu roden". Von andern verwandtſchaftlichen Gruppen heißt es: „Als wir noch kleine Hirten waren, trieben wir unſer Vieh in jenen Wald, und damals wurden die Äcker aufgepflügt." Es handelt ſich alſo um neue Rodungen, und man erklärte, daß „die eine Hälfte dieſes Feldes" der einen Gruppe, die andere der andern gehören müſſe. Waldreviſion S. 280 u. 281.

[5] Ebenda S. 277 u. 278.

schon erwähnte Prozeß zwischen Lyskowern und Kuskowern über gemeinsames Land. Der klagenden Partei wurde ebenso wie jedem Mitbesitzer anheimgestellt, die eigenen Anteile am Gemeinland auszumessen und daraufhin eidlich anzugeben, was jeder mehr besäße, als ihm zukam. „Was das Ackerland betrifft, so muß jeder, der welches besitzt, seinem Sjabr soviel Land zum Urbarmachen geben, als ein Acker groß ist." Ebenso sollte von den Waldbienenstöcken jeder dem andern soviel abtreten, daß die Anteile gleich würden. Betreffs der Heuschläge und des Fischfangs blieb es bei der bisherigen gemeinsamen Nutzung.[1].

Das zu Grunde liegende Princip ist augenscheinlich der gleiche Anspruch jedes Genossen. Dies die Anordnung im größten Teile des Südens beherrschende Princip findet seinen Ausdruck auch im Litthauischen Statut und in den „Rechten, nach denen das kleinrussische Volk gerichtet wird." Das Litthauische spricht sich schon in der Fassung von 1529 deutlich aus. „Wenn jemand", heißt es dort[2], „gemeinsamen Wald besitzt, so wird ihm das volle Recht und die Freiheit zugestanden, ihn zum Zwecke des Ackerbaues zu roden", jedoch mit zwei Einschränkungen. Erstens darf er nicht auf ein Gebiet übergreifen, das ein andrer Genosse gerodet hat; er muß innehalten, sobald nach der üblichen Ausdrucksweise, „die Äxte sich berühren, da wird die Grenze sein." Zweitens darf er nur soviel roden, daß jedem Genossen ebensoviel zu roden übrig bleibt. Widrigenfalls muß er „das Stück, das er über das ihm zustehende Maß hinaus gerodet hat", abtreten, oder wie die anderen Redaktionen des „Statuts" und das „Recht" sagen, „daß er vom Wald oder von der Steppe den andern Teilhabern oder Sjabry nach dem Aufpflügen soviel übrig lasse, als nach Maßgabe des von ihm Occupierten noch zu deren Anteil gehört" Im Falle der Erschöpfung des verfügbaren Rodelands schrieb das Statut die Teilung des ganzen vom Sjabr urbar gemachten Landes in so und so viel gleiche Teile vor, in dem Sinne, wie es die Kläger in den beiden angeführten Prozessen verlangt hatten. Daß dabei die Teile gleich sein sollen, sagt das Statut erst ausdrücklich in der Fassung von 1588 („gleiche Teile nach dem Rechte jedes Teilhabers")[3]. In den „Rechten" heißt es dagegen, die Teilung solle erfolgen „entweder in gleiche Teile oder in solche,

[1] Akten des Civilgerichts I, 250 u. 251.
[2] Abteilung 8, S. 11.
[3] Abteilung 9, Art. 19.

wie sie jedem zukommen“ [1]. Der letztere Ausdruck deutet wohl auf ideelle Anteile, wie sie nach meiner vorigen Abhandlung bei den verwandtschaftlichen Gruppen (Familiengemeinden) die Regel bildeten, während bei der verwandtschaftlich gemischten Genossenschaft die Realteilung vorherrschen konnte. Wie bei der Familiengemeinde war es auch bei der aus ihr hervorgegangenen Nachbargemeinde, und jedenfalls im Tschernigowschen hat dieser Typus der ideellen Teilung den der genossenschaftlichen Realteilung verdrängt.

II.

Daß die über den Dnjepr ziehenden Ansiedler ihre Organisationsform, sei es die verwandtschaftliche, sei es die genossenschaftliche, in ihre neue Heimat verpflanzten, ist um so wahrscheinlicher, als diese letztere den Überfällen räuberischer und sklavenjägerischer Tatarenhorden besonders ausgesetzt war. Sowohl der Kampf gegen den Feind wie gegen die Natur forderte eine feste Organisation. Und in der That läßt eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten [2] u. s. w. deutlich erkennen, daß die Besitznahme sowohl von herrenlosem, wie von anderm Lande entweder durch eine Familiengruppe [3] oder durch eine Gemeindegenossenschaft erfolgte. In dieser Weise waren z. B. das Dorf Bogoduchowka (Kreis Solotonosch) und eine ganze Reihe Kosakenmeierhöfe im Lubenschen Regimente u. s. w. entstanden [4]. Und diese kommunistische Tradition pflanzte sich bis in späte Zukunft, selbst bis

---

[1] Kap. 17, Art. 15, Punkt 2.

[2] Da die Akten des frühern Archivs der Kiewer Gouvernementsverwaltung noch nicht geordnet und numeriert sind, muß ich auf genaue Citate verzichten.

[3] Vgl. die patronominale Endung „inzy“ vieler Dorfnamen, wie Moisinzy, Pererwinzy, Wassütinzy u. s. w., also Ansiedlungen der Familien Moise, Pererwo u. s. w.

[4] 1767 hatten die 71 Hauswirte des Dorfs Bogoduchowka gemeinsames Dorfland für Ackerbau und Heumahd. Rum. Beschr., Kropiwjaner Sotnie, Beschr. u. Dok. des Dorfs Bogoduchowka. Vgl. ebenda Bruchstücke aus den Beschreibungen des Lubenschen Regiments, z. B. Beschreibung eines Meierhofs nahe dem Dorfe Tschigirin-Dubrowa, der im Jahre 1750 „frei in Besitz genommen ist“. Hier wohnen sechs Familien zusammen (ein Vater mit seinen Kindern, darunter einem verheirateten Sohne, die Schwiegermutter mit einem Sohne, ein Schwager, ein Neffe). Das, wie in jener Gegend meistens, vielfach zersplitterte Ackerland ist vor vielen Jahren auf der gemeinsamen Steppe gerodet worden, die Heuschläge sind von der Dorfgemeinde „geschenkt“. Alles Land wird gemeinsam bewirtschaftet, das Vieh wird auf die gemeinsamen Weiden getrieben.

ins 18. Jahrhundert fort. So wird vom Dorfe Buromka noch am 15. Juni 1766 berichtet, daß Acker und Heuschlag von allen Bewohnern gemeinsam nach alter Ordnung benutzt wird, wobei ein jeder im Jahr soviel Feld und Heuschlag nutzt, wie er braucht, ohne Eigentum daran zu haben[1]. Denselben Zustand finden wir aber um die Mitte des Jahrhunderts sogar in zahlreichen alten Dörfern, die nach Ausweis der Lustrationen schon im Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet waren. Hier war das Land gemeinsam occupiert worden, und „gemeinsam, ungeteilt, auf gemeinschaftlichen veränderlichen Plätzen" wurde gewirtschaftet, eine endgültige Teilung wurde nicht beliebt. Vielmehr wechselte jeder von einer Stelle zur andern, „je nachdem ein Sommer ihn nötigt" So war es auch in einer Reihe von Dörfern 1766 und 1769, als die Beschreibung der kleinrussischen Regimenter verfaßt wurde, z. B. in Mutischinzy, Naleswy, Kotlow, Belky, Wassütinzy, Moisinzy (im heutigen Kreise Solotonosch); die Quellen sagen ausdrücklich, daß jeder Hof auf gemeinsamem Land pflügt und mäht.

Die Grenze zwischen zwei Dorfgebieten war nach ausdrücklicher Aussage der Quellen seit alters nirgends ordentlich abgesteckt, sondern der Umfang der thatsächlichen Nutzung vertrat die Grenze. Das am meisten vorgeschobene Stück der in Nutzung befindlichen Ländereien, in der Regel Viehweide oder auch Heuschlag, z. B. ein zur Viehtränke dienender Fluß galt als Grenze, und zwar gleichviel, ob diesseits der Grenze sich noch ungenutztes Land vorfand. Als allmählich die Grenzstreitigkeiten zunahmen und zu einer ordentlichen Landvermessung führten, waren die Aussagen über den bisherigen Viehauftrieb und dergl. für die Landmesser maßgebend. Einige herausgegriffene Beispiele aus dem umfangreichen Belegmaterial werden das Gesagte verdeutlichen.

In einem Prozeß über die Grenze des Poltawaschen und Mirgorodschen Regiments[2]. der schon unter dem Hetman Maseppa begann und sich durch die ganze erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinzog, sagen alle Zeugen aus, sie hätten von einer Festlegung der Grenze niemals gehört; dagegen wüßten sie ganz sicher, daß vor mehr als 50 Jahren die Herde des Dorfes Holtwa auf der streitigen Steppe bis zu den Hügeln gegangen sei und unten am See ihre Ställe und ihre Tränke gehabt habe, auch habe am Ufer der Holtwa

[1] Vgl. meine „Sammlung". S. 165 u. ff.

[2] Prozeß über die Grenzen des Poltawaschen und Mirgorodschen Regiments.

die gemeinsame Fischerei der Leute von Holtwa gelegen. Genau ebenso wurde 1784 in einem Prozeß argumentiert, der die Landübergabe an einen gewissen Besborod betraf. Die Bewohner des Dorfes Balaklija und andre Zeugen bezeichneten den auf Besborod übergegangenen Teil der Steppe als zum Dorfe Balaklija gehörig, weil derselbe „von den Voreltern her als zum Dorfe Balaklija gehörig galt." „Seit alten Zeiten" sagten die Zeugen aus, „sei diese Steppe frei, gehöre zum Dorfe, sei von niemand gepflügt, niemand habe von ihr etwas zu eigen besessen, sie sei Rodeland gewesen und von allen Bewohnern von Balaklija als Viehweide benutzt worden" Wenn hier bisweilen das Vieh fremder Dörfer geweidet habe, so sei das nur mit Erlaubnis der Bewohner von Balaklija geschehen. Soweit das Vieh ging, reichte auch hier das Dorfgebiet.

Die Thatsache des Viehweidens war, scheint es, so entscheidend, daß die Meßkommissare gewöhnlich die Grenzen nach derartigen Anzeichen zogen. Andererseits sehen wir, daß die früher erfolgte Occupation, wie z. B. im Falle des Dorfes Balaklija, welche durch dauerndes Viehweiden ausgeübt wurde, für die Anerkennung des Rechtes derjenigen Gruppe der Bevölkerung, welche diese Occupation vollzogen hatte, entscheidend war. Dieses zeigt besonders der Prozeß zwischen den Dörfern Belozerkowka und Reschetilowka, der zu Gunsten des ersteren Dorfs ausging. „Vor langen Jahren" heißt es in den Zeugenaussagen, „haben die Väter und Großväter (der Belozerkowkaer) die in Belozerkowka wohnten, die Heuschläge in Besitz genommen, die hinter dem Rodelande der Steppe lagen, das Rodeland zwischen Belozerkowka und den Heuschlägen war frei." In diese freie Steppe begannen die Bewohner von Reschetilowka ‚einzudringen", ‚indem sie sich in der Nähe ansiedelten, Meierhöfe anlegten' und ‚das Land unter den Pflug brachten'; während doch die von Belozerkowka sie „in Besitz genommen" hatten, wenn auch eine abgesteckte Grenze nicht da war; denn sie hatten „sich vor den Reschetilowkaern dort angesiedelt, mähten auf diesem Lande Heu und weideten ihr Vieh nach Belieben". Als aber die Reschetilowkaer dies Land aufzupflügen begannen, „stritten sich die Belozerkowkaer oft mit den Reschetilowkaern und verboten ihnen, das Land aufzupflügen." Solcher Fälle ließen sich noch mehr anführen[1].

[1] Vgl. den Prozeß der Kobeljaker mit dem Dorfe Potoka. S. meine „Sammlung" a. a. O. Nr. 4, 17, 42, 52 u. a. „Das freie unaufgepflügte Feld, auf dem die Herden des Dorfs geweidet wurden und wo es Jedem frei stand zu mähen." Ebd. S. 33.

Wie allgemeingültig und zwingend aber die Regel war, daß das einmal „in Besitz genommene", sowohl wie das von ihm eingeschlossene Land dauerndes Eigentum der occupierenden Gemeinschaft blieb, geht aus einem Prozeß hervor, der im Anfang des 18. Jahrhunderts in einer ganz andern Gegend sich abspielte, nämlich im Starodubschen Regimente[1]. Ein Kosak des Dorfs Nilowka hatte im Walde ein Stück Land unter den Pflug genommen, das er für frei hielt. Es wurde entschieden, daß, „wenn die Bewohner von Nilowka dort aufpflügten, auch er unbeanstandet aufpflügen dürfe" Die gerichtliche Untersuchung erwies jedoch, daß dieser Wald gemeinsames Eigentum des Dorfes Lakoma-Buda sei und daß Beklagter seine Kultur gerade „auf den Anteilen" und „Gebieten" der Bewohner von Lakoma-Buda begonnen hatte, denn das Nilowkaer Land reichte nur bis zum Flusse. Auf Grund dieses Rechtsspruchs mußte er nicht nur „das kleine Gebiet, das Stück Gemeindewald, die Waldwiese", „die er sich zum Acker aufgepflügt hatte", „denen, welchen sie gehörten", abtreten, sondern auch die von ihm jenseits des Nilowkaer Gemeindelands gekauften Ländereien.

Diese und ähnliche Nachrichten zusammen mit den schon früher bekannten Thatsachen zeigen den großen Umfang kommunistischen Landbesitzes in der fraglichen Gegend und im Tschernigowschen.

---

[1] Handschriftl. Buch der Urteile und Ukase Ihrer Kaiserl. Hoheit über gerichtliche Angelegenheiten, aus der Generalkanzlei der Kosaken, Jahr 1726, Fol. 344—349. Die Besitzergreifung durch Viehauftrieb oder durch den Pflug galt für so maßgebend, daß im 18. Jahrhundert die Erlaubnis zur Besitznahme freien Steppenlands und zur Errichtung eines Meierhofs daselbst eine gerichtliche Untersuchung darüber voraussetzte, wie weit der Pflug gedrungen war. So bat im Jahre 1732 Oberst Kuläbko, man möge ihm ein Stück der freien Steppe beim Flecken Jagotin zur Vergrößerung seines Meierhofs Kuläbowschtschina zuweisen. Ein Untersuchungskommissar wurde ernannt. Er untersuchte die Steppe 1/2 Werst weit, „wo die Jagotiner nicht vorher gepflügt hatten", und wies dem Kuläbko das Land bis zu dem Wege an, „wo die Jagotiner vor kurzem zu pflügen begonnen hatten". Dok. der Jagotiner Sotnie, Dorf Kuläbowschtschina.

Nicht weniger charakteristisch ist ein Schriftstück vom Jahre 1690, auf die Dörfer Bobrowitza und Branitza bezüglich. Die Bewohner lagen im Streit „über die Ländereien ihrer Vorfahren". Nach Festlegung der Grenze entschieden sie, daß keiner der streitenden Teile „auf den freien Bobrowitzaer Feldern Wald haben dürfe", und wer jetzt dort Wald habe, müsse ihn „bis zwei Wochen vor Ostern dieses Jahres vollständig abgeholzt haben, und wenn man ihn bis zu der Zeit nicht abgeholzt hat, so sind die Bobrowitzaer berechtigt, ihn abzuholzen". Rum. Beschr., Dok. der Städte des Kiewschen Regiments.

Wenn von den mehr als 200 Schriftstücken, die ich im Archiv durchgesehen habe, fast 2/3 Streitigkeiten über gemeinsames Land betreffen, so mag man ermessen, wieviele Dörfer auf „ausschließlich in gemeinsamem Besitz befindlichen“ [1] Grund und Boden lagen. Ein indirektes Zeugnis für den Bestand derartiger Verhältnisse finden wir bei Dörfern, die zur Zeit der Rumänzowschen Beschreibung schon Privateigentum hatten, deren Bewohner sich aber des Übergangs zum Privateigentum noch erinnerten. Im Dorfe Denissy, Regiment Perejaslaw, war die Teilung gerade im Gange, als die „Beschreibung“ abgefaßt wurde [2]. Im Dorfe Woroninzy hatte sie sich früher vollzogen, war aber noch nicht völlig konsolidiert. Während die Heuschläge Gemeingut blieben und nach altem Rechte „nach Belieben“ [3] gemäht wurden, war der Acker unter 27 Hauswirte verteilt worden, die ihn noch zur kommunistischen Zeit aufgepflügt hatten. Vor Gericht erklärten sie einstimmig, das Land sei früher Gemeineigentum gewesen; dies war ihr Rechtstitel. Man hatte sich aber gewöhnt, die von den Einzelnen bewirtschafteten Parzellen mehr und mehr als Privatbesitz anzusehen, man hatte sie veräußert, verkauft, verpfändet und bei diesem vielfachen Händewechsel ihren kommunistischen Ursprung vergessen, man sah sie vielfach schon als von den Voreltern ererbt an. Es kommt deshalb nicht selten vor, daß in der Tabelle der „Beschreibung“ ein Stück Land als individuelles, oft als durch Kauf erworbenes Privateigentum bezeichnet wird, während es in den zugehörigen Urkunden als „Gewann“ (Acker-, Heuschlag-, Wald-Gewann) oder als Anteil u. s. w. figuriert [4]. Auch die Spuren eines kleinrussischen Näherrechts im

[1] Siehe meine „Sammlung“ a. a. O. S. 209—236 über den Umfang des gemeinsamen Landes der Dörfer des Perejaslawschen Regiments. Auch Filimonows, Rumänzowsche allgemeine Beschreibung des Surascher Kreises, S. 25—27.

[2] S. meine „Sammlung“ a. a. O. S. 190.

[3] Ebenda S. 239 und Rum. Beschr., Beschr. Woroninzys, Kanewer Sotnie. Auch Lepjawer Sotnie, S. 63.

[4] Hier einige Beispiele. In der Beschreibung des Dorfs Lukjanowka, Bereſaner Sotnie, ist von einem im Jahre 1736 vom Besitzer gekauften Grundstück die Rede, in der Urkunde wird es als „zum Waldanteil gehörig“ bezeichnet. Dorf Kaleniki: die Beschreibung nennt einen in Privatbesitz befindlichen Heuschlag, die Urkunde vom Jahre 1751 ein „Heugewann“. Ähnlich im Dorfe Podstawky in derselben Gelmjasower Sotnie. Dorf Swidowzy, Kobischer Sotnie: Beschreibung: Acker; Urkunde: Gewann. Dorf Kowalin, Perwo-Polkower Sotnie: Beschreibung: Wald; Urkunde: Rodeland, zur Bebauung übernommenes Land. In den Urkunden der Kropiwjaner Sotnie finden wir eine Anzahl Hin-

18. Jahrhundert in den Kaufverträgen von Kosaken und Bauern[1] weisen auf diese Vorgeschichte des Privateigentums hin.

III.

Die Ausdrücke freies Land, Gemeindeland, gemeinschaftliches Land gehen in den Quellen durcheinander. Das lag teils daran, daß eine Familien- oder Gemeindegruppe herrenloses Land occupiert hatte, teils daran, daß sie ihr Eigentumsrecht nicht immer ausdrücklich ausübte, sondern die Privatnutzung oft nur ‚ungehindert' „sine contradictione" zuzulassen pflegte. Aber auch solche stillschweigende Zustimmung, soweit sie im Bewußtsein der Beteiligten lebte, ist Zeuge des Eigentumsrechts. In den Quellen des 18. Jahrhunderts aus jener Gegend finden wir indes meist die Zustimmung der Gemeinde ausdrücklich ausgesprochen. So verbietet 1791 die Gemeinde Mizalowka (Kreis Solotonosch) den Verkauf von Gemeindeland und die Ausstellung solcher Verkaufsurkunden ‚ohne Einwilligung der Landgemeinde'[2]. Auch der Wortlaut der meisten Kaufurkunden des 17. und 18. Jahrhunderts bezeugt diesen Anspruch der Gemeinde. Die

weisungen auf Wiesengewanne an der Sgara und Waldgewanne (vom Jahre 1695 u. s. w.), die in der Beschreibung fehlen. Andere Urkunden sagen geradezu, daß dieses oder jenes Grundstück aufgepflügt, auf gemeinsamem Lande in Besitz genommen ist u. s. w. (Urkunden der Dörfer Nitschiporowka 1722, Lesnjaka 1742, Tomapowka 1735 u. s. w.)

[1] S. meine „Sammlung" a. a. O. Nr. 5, S. 5. Andere Fälle: 1766 wird ein Weidegrundstück „an die Grenznachbarschaft" verkauft (Dorf Mizalowka, Solotonoschsche Sotnie). 1767 wird ein Feld „an die Nachbarn" verkauft und in Gegenwart von Grenznachbarn übergeben (ebenda). 1734 zeigt ein Gelmjasower Kosak den Blutsverwandten und Nachbarn einen Waldverkauf an. 1759 wird ein Grundstück „notgedrungen dem N. N. als Grenznachbarn" verkauft. 1740 findet im Flecken Domantow ein Verkauf statt mit Wissen der Blutsverwandten und derer, die „unser Feld gepflügt haben". 1734 wird im Flecken Leplewoje ein Grundstück an N. N. verkauft, „da er der erste Grenznachbar ist". 1767 ein Verkauf mit Wissen und Bewilligung der Grenznachbarn, in der Boguschkowa Slobode; desgl. im Dorfe Parchimow, Osterische Sotnie, u. a. Eine Kaufurkunde aus dem Dorfe Nitschegowka vom Jahre 1663 ist unterschrieben: „Ich, N. N., erlaube" zu verkaufen u. s. w. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Die gewöhnliche Verkaufsformel lautet: Der Verkäufer zeigt an, daß „Niemand von den Grenznachbarn, Nachbarn oder Blutsverwandten" für das zu verkaufende Grundstück „zahlen wollte" (s. Urkunden des Dorfs Britowzy 1741). Vgl. auch meine vorige Abhandlung, Jahrbuch 1896, S. 173, Anm. 2, über das Recht zur Einlösung von Erbland.

[2] Kiewer Centralarchiv, Akten des Dorfs Mizalowka, betr. Weideland.

Urkunde bedurfte zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Gemeinde, die dabei mitunter zum Wortlaut etwas hinzufügte. Die Kaufurkunde mußte „vor der Gemeindeverwaltung, dem Ataman und Dorfältesten, der Genossenschaft und der Dorfgemeinde" bestätigt werden[1]. War dies unterblieben, so haben oft die Gemeindemitglieder gegen den Verkauf protestiert und die Rückgabe des Landes an die Gemeide verlangt.

Die Gemeinde kann ihr Eigentumsrecht in dreifacher Weise ausüben: durch Verkauf eines Grundstücks, durch bedingte und durch unbedingte Übergabe. Nur die beiden letztern Fälle sollen uns näher beschäftigen.

Zunächst ein Fall der bedingten, an die Person gebundenen Besitzübergabe. „Wenn Jemand", sagt die Gemeinde des Dorfes Gorodischtsche, „sich hier niederläßt und Militärdienst zu leisten beginnt, so wird ihm ein Teil der Wiese zugeteilt; wenn er aber, wie vorher, anderswohin zieht, so verbleibt der Anteil wie bisher den Kosaken, die von alters her ihren Wohnsitz in Gorodischtsche gehabt haben"[2]. Sogar Hofgrundstücke scheinen anfangs nur als unveräußerlicher Nutzbesitz zugewiesen worden zu sein. In sehr vielen Dorfbeschreibungen heißt es, daß der und der Hof „auf freiem, allen Kosaken

[1] Einige Beispiele. 1745 meldet im Dorfe Tscherebky ein Verkäufer vor der Genossenschaft u. s. w. seinen Verkauf an. „Der Ataman und die Genossenschaft ließen diese Sache eintragen und bestätigten sie durch ihre Unterschrift" u. s. w. 1758 wird im Dorfe Bobrik eine Kaufurkunde „mit Wissen des Atamans und mit allgemeiner Zustimmung der Genossenschaft" ausgestellt.

Das Verfahren war folgendes. Der Verkäufer versammelte die Dorfbewohner, insbesondere den Dorfältesten, die Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten und erbittet ihre Zustimmung, indem er zuerst die Verwandten, dann die Nachbarn fragt, ob ein Anwesender das Grundstück kaufen wolle. Erst nach Verneinung dieser Frage verkauft er an den in Aussicht genommenen Käufer (vgl. eine Kaufurkunde des Dorfs Deniſſy vom Jahre 1742). Andernfalls war der Verkauf ungültig. Deshalb zeigt im Jahre 1693 ein Bewohner des Fleckens Kobischtschy bei seiner Übersiedlung nach Jagotin an, daß er seine väterlichen Felder der Kirche übergebe, da er sie nicht verkaufen dürfe. Vgl. meinen Aufsatz „Der Flecken Jeremejewka" in der Landesübersicht vom Jahre 1884.

[2] S. meine „Sammlung" S. 80. Ein anderes Schriftstück ist noch deutlicher. Hier wird ein 80 Saschen langer, zwischen anderen Anteilen gelegener Anteil jemandem zugesprochen mit dem Rechte des Nutzgenusses, mit dem Rechte, Heu zu mähen, zu verkaufen oder zu verschenken. Urk. des Dorfs Kopty, Osterſche Sotnie, Jahr 1695.

zusammen gehörigem, gemeinschaftlichem Lande mit Wissen und Zustimmung" oder „nach Anweisung" des Atamans und der Genossenschaft eingerichtet sei. Nur die Gebäude waren verkäuflich, nicht das Grundstück selbst[1]. Überall wo namentlich Hofgrundstücke — diese gingen am frühesten in Privatbesitz über — verkauft werden, geschieht es an Gemeindeglieder und im Beisein und mit Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, daß die Gemeinde dem Verkäufer das Vorkaufsrecht ausdrücklich bewilligt hatte, entweder gegen einen Kaufpreis oder gegen eine Zahlung an die Kirchenkasse[2].

War dagegen der Übernehmer nicht Gemeindeglied, so wurde er im vollen Sinne erblicher Eigentümer. Es pflegten dabei Machtverhältnisse, mitunter geradezu Zwang, mitzusprechen. Der Übernehmer war entweder eine Standesperson oder ein gefährlicher Nachbar der Gemeinde, oder ihr Wohlthäter. Fälle der Art sind am linken Dnjeprufer häufig. So übertrugen die Bewohner von Borispol ihrem Ssotnik Afendik ein sehr bedeutendes Grundstück, desgleichen die Einwohner der Dörfer der Irklejewer Sotnien ihrem Ssotnik Trebinsky, ferner dem Oberst Kuläbko, dem Leonti Swetsch u. s. w. Gewöhnlich wurde ein noch nicht urbares, zusammenhängendes Grundstück an der Grenze gewählt, abseits von dem in regelmäßiger Nutzung befindlichen Gemeindelande.

Die Voraussetzung solcher Liberalität war die ursprüngliche Besitznahme eines Gebiets seitens der Gemeinde oft weit über ihren Bedarf hinaus[3]. Oft blieb das überflüssige Land lange Zeit Neubruch, wie im Dorfe Balaklija. Es war der große Dispositionsfonds der Gemeinde besonders für den Fall der Bevölkerungszunahme. Wer aus der Gemeinde auf diesem Land sich anzusiedeln wünschte, kam darum ein, und die Gemeinde prüfte den Fall. Ein Beispiel bietet der Flecken Jagotin im Anfang des 18. Jahrhunderts. Ein Gemeindegenosse Namens Dolgy wünschte auf unbenutztem Gemeindeland einen Meierhof anzulegen. Die Gemeinde gab nach „gemeinsamer Beratung" die Erlaubnis, und er führte „mit Wissen und Zustimmung" der Gemeinde sein Vorhaben aus. Er war nur gehalten, andern Gemeindegliedern nicht in die Quere zu kommen, „da-

[1] „Sammlung" S. 262—263.

[2] Ebenda S. 17, 92, 254 u. a., und vielfach in der Rum. Beschr.

[3] „. Das Land ist so ausgedehnt, daß die Bewohner es weder pflügen noch mähen können .; dieses Land bleibt unaufgepflügt frei." „Sammlung" S. 146.

mit es Jedem freistände, Heu zu mähen und das Vieh zu hüten“ [1]. Er war aber nicht befugt, das Land zu verkaufen“. Vielmehr erhielt sich in solchen Fällen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Bewußtsein eines Obereigentums der Gemeinde. In vielen Schriftstücken finden wir die Bekanntmachung von Gemeinden, daß „Niemand das Recht habe, jene den Kosaken gehörige Steppe zu verkaufen“ [2], daß man sie „sich nicht aneignen“ oder „beständig pflügen dürfe“ [3] u. s. w. Wenn Dolgys Meierhof um die Mitte des 18. Jahrhunderts als Privateigentum vererbte, so geschah das auf Grund specieller Bewilligung der Gemeinde, und nachdem er „dafür zur Unterstützung der Kirche zehn Dukaten, für das Kosakendorf einen halben Thaler und für die Dorfgemeinde einen Hammel“ gegeben hatte.

War ein der Gemeinde gehöriges Grundstück ohne deren Zustimmung occupiert worden, so war sie berechtigt, die von dem Occupanten errichteten Gebäude zu zerstören, seine Saaten zu zertreten u. s. w. So zerstörte im Jahre 1732 der Ataman des Dorfes Nitschiporowka (Jagotiner Sotnie) mit seinen Genossen das Anwesen eines solchen Occupanten und seine ganze Habe und erklärte vor Gericht, jener habe sich widerrechtlich Gemeindeland angeeignet [4]. War einer der eigenen Ältesten der Missethäter, so wandte sich die Gemeinde ans Gericht, das allerdings ihnen nicht immer Recht gab. Nur wenige Gemeinden haben im 18. Jahrhundert und besonders in der zweiten Hälfte desselben keinen solchen Prozeß gehabt. So klagte Bogoduchowka gegen seine Ältesten, die Sachartschenkos, die Lukaschewitschs, die Kossürs; die Jagotiner Sotnie gegen die dortigen Grundbesitzer; die Dörfer des Tscheringowschen Kreises desgleichen. Die Bewohner von Nitschiporowka z. B. klagten 1739 über eigenmächtige Occupation der Steppe, welche „von alters her zum Dorfe Nitschiporowka gehöre“, und welche die Großväter, die Väter und sie gepflügt und gemäht hätten; jetzt sei von ihr fast nichts geblieben: Kulätko, Jusefowitsch u. a. hätten sie sich angeeignet und sie zu ihren Meierhöfen geschlagen

---

[1] „Sammlung“. Nr. 13 und 39.

[2] Centralarchiv zu Kiew, Rechtsstreit der Kosaken des Dorfs Nechajak mit dem Fähnrich des Tschernig. Regiments Leontowitsch im Jahre 1774.

[3] „Sammlung“ S. 171, 242, 268. Vgl. die Urkunden des Krasnogowschen Klosters im Kreise Solotonoth und des Michailowschen im Kreise Perejaslaw, Rechtsspruch in ihrem Prozeß mit Solotonoscha, mit dem Dorfe Pomokly u. s. w. Die Urkunden der Klöster finden sich in meiner Manuskript-Sammlung.

[4] Rum. Beschr., Urk. der Jagotiner Sotnie, Dorf Nitschiporowka.

oder neue Meierhöfe auf ihr errichtet[1]. Im Jahre 1691 hatte eine Gruppe benachbarter Gemeinden, Sosniza, Mena u. a., einen gemeinsamen Wald, mit allseitigem beliebigem Nießnutz „von jeher": ein Grundbesitzer aber hatte begonnen, in ihm Erdwälle aufzuschütten. Das angerufene Gericht ordnete an, ‚die Erdwälle abzutragen und niederzulegen, damit jener Wald dem alten Brauche gemäß frei wäre"[2]

Die Kehrseite des Gemeindeeigentums war die proletarische Eigentumslosigkeit derjenigen, die keiner occupierenden Gemeinde oder Familiengruppe angehörten. Sie blieben rechtlos, selbst wo unbenutztes Gemeindeland in Fülle zur Verfügung war. So berichten die Einwohner eines Dorfes Schurawka im Jahre 1730 folgendes: „Als wir vor etwa 15 Jahren ins Dorf Schurawka kamen, um uns dort niederzulassen, hatten wir, obwohl Schurawka noch wenig bevölkert war, kein Ackerland, das wir hätten pflügen können (es handelt sich um eine Gegend, in der nur Dolgys Meierhof lag), und baten Dolgy um ein Feld diesseits der Rudka gegen Pachtzins, um es zu pflügen" Als aber Dolgy ihnen 1729 das Feld verweigerte, kamen sie in eine so trostlose Lage, daß sie, „da sie Hungers zu sterben fürchteten, „eigenmächtig auf dieser Seite der Rudka zu pflügen begannen'[3]. Das war in einer sehr ausgedehnten, noch wenig bevölkerten und kultivierten Gegend, die aber der Jagotiner Gemeinde gehörte. — Ein Mann Namens Lesko Fessenko kam 1724 ins Dorf Kapustniza, um sich dort anzusiedeln, aber die Gemeinde verweigerte ihm die Aufnahme. Sie „gewährt ihm zu nichts Zutritt; um was er bittet, giebt sie ihm nicht; sagt, daß alles gekauft sei" Da er nicht wußte, wo bleiben, wandte er sich an die Bolobaner Gemeinde, die sich offenbar für ihn interessierte. Diese erklärte, daß alle Einwände der andern Gemeinde und des Atamans ‚nicht wahr' seien, daß nicht alles „verkauft" sei, und trat ihm nun selbst eine Hütte ab, aber unter der Bedingung, daß „dadurch der Mann Namens Kusma (der in dieser Hütte wohnt) nur nicht belästigt werde"[4]. In endlosen

---

[1] Ebenda.

[2] Lasarewsky, Übersicht der Rum. Beschr., S. 132, 133. Ebenso ging es im Dorfe Mizalowka, wo 1793 auf Grund gerichtlicher Anordnung die Gebäude abgetragen und die Einfriedigung auf dem gemeinsamen Weidelande zerstört wurde. Prozeß des Dorfs Mizalowka über Weideland, im Centralarchiv zu Kiew.

[3] S. Aussagen der Bewohner des Dorfs Schurawka, Rum. Beschr., Jagot. Sot., Urk.

[4] Rum. Beschr., Urk. der Jagotiner Sotnie, Dorf Kapustniza.

Streitereien führten die Kosaken einen zähen Kampf gegen den Anspruch der Freibauern, ihr Gemeindeland mit zu benutzen; ihnen kam es darauf an, die Priorität der Besitznahme nachzuweisen[1]. Die Zugewanderten mußten deshalb in der Regel kaufen, daher die große Zahl gerade ihrer Kaufurkunden.

Den Gemeindegenossen dagegen wurde Land zur Sondernutzung im Bedarfsfalle nicht versagt. In einem Prozeß vom Jahre 1761 berichten die Bewohner des Dorfes Perewinzy als Zeugen, wie ihr Dorf entstanden sei. Vor 80 Jahren habe eine Anzahl Kosaken den Flecken Jablunew wegen Übervölkerung verlassen und sich „auf der nach altem Kosakenrecht in Besitz genommenen Steppe, die zum Flecken Jablunew gehöre", angesiedelt. Und nachdem sie ein umfangreiches Gebiet, die Steppen zwischen dem Fluß Orschiza und Tschumgak, gemeinsam occupiert, hätten sie nach einer Trennung von Jablunew gestrebt und ihr Gebiet, von Jablunew bis zu den Belousower Kosaken, unter sich geteilt. Es sei ihr gemeinsames, ungeteiltes Eigentum geworden, jeder habe nach dem Maße seiner Kräfte davon in Gebrauch genommen, und das Dorf habe den Namen Perewinzy bekommen. Fast buchstäblich ebenso verliefen die Dorfgründungen Bogoduchowka und Tschernobaja in der Osterschen Sotnie, u. s. w.

Der Zugewanderte konnte aber auch durch Aufnahme in die Gemeinde oder Sjabrinstwo Anspruch auf Land erwerben. Die Aufnahme geschah mit einer gewissen Feierlichkeit. „Der in größter Armut im Dorfe Bobrik angekommene Kosak Pawlow hat mich, den Ataman, mündlich gebeten, ob es nicht freien Kosakengrund zu dauernder Ansiedelung und Land zu kaufen gebe, um gleich andern Kosaken Dienst zu leisten. Als ich, der Ataman, seine Worte vernommen und die Kosaken des Dorfs Bobrik hatte zusammenkommen lassen, hielten wir auf diese seine Bitte hin Rat, um ihn zu dauerndem Bleiben ins Dorf aufzunehmen, damit er die Kosaken bei Leistung jeglicher Abgabe unterstütze, und um ihm eine Stellung anzuweisen. In Anbetracht, daß es Kosakengärten längst verstorbener Kosaken giebt, die keine Erben hinterlassen haben, trat man ihm auf Rat der ganzen Genossenschaft einen Kosakengarten zu ständigem Wohnsitz ab." Der Aufgenommene hatte nur an die Kirchenkasse eine Summe zu zahlen. Die Genossenschaft stellte ihm eine Verkaufsurkunde aus[2].

---

[1] „Sammlung", S. 198 ff., 202 f. u. a. Von einer Anzahl ähnlicher Prozesse giebt das Centralarchiv in Kiew Nachricht.

[2] Rum. Beschr., Gogolewer Sotnie, Urk. des Dorfs Bobrik, Jahr 1750.

Die Aufnahme in die Gemeinde konnte auch mittelbar dadurch erfolgen, daß der Fremde in eine Familiengruppe der Gemeinde eintrat, sei es durch Heirat, sei es durch eine Art Adoption, sog. „Brüderschaft".

Wer außerhalb des Gemeindeverbands blieb, war natürlich, da er in der Regel kein Land besaß, auf Lohnarbeit angewiesen. Man nannte ihn „halber Nachbar" [1].

IV.

Die Zuweisung von Gemeindeland seitens der Gemeinde erfolgte entweder an eine Mehrzahl von Mitgliedern, die auszusiedeln wünschten, oder an ein einzelnes Glied, das dann aber im Gemeindeverbande blieb und auch seinen Wohnort behielt. Der letztere Fall interessiert uns näher.

Das Maß der Rechte, die dem Beteilten zufielen, war verschieden, und anscheinend in jeder Gemeinde des linken Dnjprufers anders durch Gewohnheit festgelegt. Bei dem Mangel an Quellen ist es mir vorläufig nur gelungen, drei Typen solchen Gewohnheitsrechts zu finden: 1. Dreijähriges Nutzungsrecht, 2. Erbliches Nutzungsrecht, aber gebunden an die Pflicht dauernder Nutzung; und 3. Nutzungsrecht für einen Sommer, eine Ernte, eine Mahd, wobei die Gemeinde ihr Verfügungsrecht nur wenig beschränkte.

Die erste Form findet sich deutlich nur im Gebiete der Dörfer, die zu der zuletzt angesiedelten Goltwjaner Sotnie gehörten. In dem schon erwähnten Grenzprozeß zwischen den Regimentern Poltawa und Mirgorod wurde im Jahre 1727 ausgesagt: ‚Bei den Goltwjanern herrscht folgende Sitte. Wer ein Feld urbar gemacht hat, darf es sich nicht etwa aneignen, sondern wenn er es drei Jahre lang gepflügt hat und es wird wieder Brache, so hat jeder andere Einwohner das Recht, es zu pflügen" Das Land blieb Gemeindeland, und auf dem Versuch der Durchsetzung des Privateigentums stand Strafe [2].

[1] Vgl. besonders die Zeugenaussagen im Prozeß des Dorfs Klischtschinzy, Kreis Solotonoscha, mit dem Buntschukower Genossen Lyssenko im Jahre 1761. Ein Zeuge berichtet, er habe, ins Dorf gekommen, sich bei einem Kosaken eingemietet, habe dessen Tochter geheiratet und lebe jetzt mit dem Schwiegervater und bewirtschafte dessen Land mit ihm gemeinsam. Ein andrer, er wohne auf dem Hofe eines Kosaken, weil er mit ihm durch Heirat verwandt sei. Ein dritter, er habe den Hof erhalten und sei auf Anordnung des Atamans Gemeindemitglied geworden, u. s. w.

[2] „Sammlung". S. 171.

Anderwärts finden wir übrigens diese Sitte überall wieder, wo es Gemeindeeigentum gab. So in Katalonien und Aragonien, in Schweden, selbst in Nordamerika u. s. w. So sagt das katalonisch-aragonische Gewohnheitsrecht (fuero de Scaliis), daß die Gemeinde das zur Urbarmachung verfügbare Gebiet bezeichnet; ist aber, so sagt Capreu de Castelbo[1], ein Feld urbar gemacht, so darf während eines gewissen Zeitraums niemand den Occupanten vertreiben. „Wenn jemand," so sagt ein aragonisches Gesetz vom Jahre 1243, „einen Baum zeichnet, aber nicht fällt, so kann ein Andrer kommen und ihn fällen". Ackerland verfällt in Aragon nach 60 Tagen, wenn die Arbeit nicht begonnen hat; in Katalonien nach drei Jahren, in der Gemeinde Argundas in Navarra nach einer Verordnung von 1098 erst nach 10 Jahren. In den Pyrenäen fiel das Land nach drei Jahren an die Gemeinde zurück, wenn es nicht in Nutzung genommen war. Nach dem schwedischen Westgotalag darf mit Zustimmung aller Genossen jedes Gemeindeglied ein occupiertes Feld drei Jahre lang bewirtschaften. Nach dem Uplandtag wird bei entfernteren Feldern der Zeitraum auf 6 und in gewissen Fällen auf 12 Jahre verlängert. Wer das Land länger behält, wird bestraft, aber während der Frist wird er im Besitze geschützt. „Wenn jemand ein Stück Land Whithaerbo Balk[2] auf Gemeindeboden rodet und dann liegen läßt, und es kommt ein Andrer auf sein Land und fängt an zu pflügen und zu säen, und der frühere Besitzer kommt zurück und sagt: ‚Warum bist du auf mein Land gekommen?', jener aber antwortet: ‚Nein, das ist mein Land; ich habe es gepflügt und darauf gesät', so hat der Letztere Recht".

Gewisse Ausdrücke in Kaufurkunden weisen darauf hin, daß jene Goltwjaner Sitte auf dem linken Dnjeprufer weitere Verbreitung gehabt habe. So verkaufte z. B. ein Kosak des Dorfs Lesnjaka (Jagotiner Sotnie) 1726 einen Acker mit dem Bemerken, daß „Antonez denselben vor ihm gepflügt habe". 1736 wird von einem Felde der Teil verkauft, der „in früheren Jahren dem Kyrill Koschemjaka gehört hatte". 1757 wird ein Feld verkauft, „dessen Größe nach der Menge der Hirse bestimmt wird, die ein andrer Kosak im vorigen Jahre auf diesem Felde gesät hatte".

---

[1] Archivo de real Patrimonio (Barcelona), Capbreu de Castelbo, f°. 207; ib. in Capbreu Agillar, 251. Siehe meine Abhandlungen über die pyrenäische Gemeinde in den Vaterl. Annalen 1883, Nr. 9, 10, 12.

[2] Corpus juris Sueo-Gothorum ed. Schlyter.

Am meisten aber war, soweit ersichtlich, die zeitlich unbegrenzte, selbst erbliche Zuweisung verbreitet. Dafür sprechen viele der Rumänzowschen Beschreibung beigefügte Urkunden des 18. Jahrhunderts, z. B. aus dem Dorfe Lesnjaka: „Dieser Acker, den ich als Neubruch aufgepflügt und 20 Jahre besessen habe" In andern Fällen wird von Besitz solchen Landes nach Erbrecht gesprochen. Der Besitzer mußte aber nachweisen, daß er das Land niemals hatte brach liegen lassen. So noch 1772 in einem Prozeß zwischen den Menjailenkoschen und Scherstückschen Kosaken. Jene beschwerten sich, daß diese ihnen Heu entwendet hätten. Die Beklagten begründeten ihren Anspruch auf das Heu mit der Behauptung, daß ihre Vorfahren das betreffende Grundstück vor etwa 60 Jahren urbar gemacht und seitdem durch Jahrzehnte dauernd bearbeitet hätten. Zwar habe einer der Menjailenkos auf seinen Wunsch einen Acker zum Bienenstand bekommen und „daher wäre er Brachland geworden" aber die Scherstücks hatten fortgesetzt auf ihm Heu gemäht. Die Zeugenaussage ergab aber, daß die Menjailenko das strittige Land drei Jahre lang besessen und benutzt, und daß die Scherstücks das Heu gewaltsam genommen und nicht selbst gemäht hatten.

Daß jedoch der depossedierte erste Besitzer auf Entschädigung für seine Kulturleistung Anspruch hatte, geht aus einem Schriftstück vom Jahre 1716 hervor. Ein Kosak hatte sein Dorf und das von ihm urbar gemachte Land verlassen, „um sich vor einem schlechten Menschen zu retten" Als er aber erfuhr, daß ein andrer Dorfbewohner das Feld in Besitz genommen hatte, verklagte er diesen, nicht auf Rückgabe, sondern auf Entschädigung, auf „eine Vergütung für seine Mühe dafür daß er jenen Acker aufgepflügt hatte" Und er bekam Recht: „Wir, das Gericht, ordnen an, dem Kläger in Anbetracht, daß er in jenem Dorfe einen Acker hatte, den er unfreiwillig verkaufen mußte, für die auf den Acker verwandte Mühe 4 Dukaten zu zahlen" [1].

Bei der dritten Nutzungsform vergiebt die Gemeinde von ihrem Recht nur wenig. Sie erlaubt nur jedem ihrer Glieder, auf dem schon in Nutzung befindlichen Boden jeder Art für Jahresfrist beliebig zu occupieren. Entsprechend wie für das Land einer einzelnen Gemeinde galt das auch für die Gebiete, die je eine ganze Kosakensotnie seit dem Aufstande des Bogdan Chmelnitzky gemeinsam besaß. Nur der große Umfang und die undichte Besiedelung des von den

[1] Urkunden der Jewreinows, Gorodnizer Sotnie. Über das Verkaufsrecht eines Abziehenden vgl. übrigens den S. 181, Anm. 1 am Schluß erwähnten Fall.

Gemeinden occupierten Landes ermöglichte diesen Modus, und zwar auf dem rechten Dnjeprufer bis ins 16., auf dem linken vielfach bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. „Wo, wieviel jeder will", „wieviel jeder braucht" „je nach Vermögen" „gewaltsame Aneignung" u. s. w., das waren die charakteristischen üblichen Ausdrücke. So hatten die Bewohner des Dorfs Wassütinzy und der Nachbardörfer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gemeinsames Land, das unter die einzelnen Dörfer verteilt war. „Auf all diesen Ländereien", so sagen 1792 die Bewohner von Wassütinzy, „wird auf Grund gewaltsamer Aneignung gepflügt und gemäht, indem nach alter Gewohnheit Einer dem Andern zuvorkommt"

Die Gemeinde hatte, namentlich in der älteren Zeit, nur selten Anlaß, zur Wahrung der Gleichheit die auf den Einzelnen entfallenden „Anteile", Zehnten" u. s. w. zu fixieren. In der Regel begnügte sie sich, ihr Eigentumsrecht durch Wahrung des freien Occupationsrechts und durch Vorschrift allgemeiner Bewirtschaftungsregeln zum Ausdruck zu bringen. Die Feldarbeit mußte an bestimmten Terminen beginnen, nicht früher und nicht später. Die „zu einer Beratung versammelte Gemeinde" [1] setzte auch weitere Ordnungen fest. Von solchen Ordnungen bietet Belozerkowka ein Beispiel. „Die Bewohner des Dorfs Belozerkowka", so sagen diese von sich selbst aus, „bewirtschaften ihr gemeinsames Land in folgender Weise. Im Frühling zieht die Herde zwischen den Thälern durch die Steppe, und vom Tage der Ausgießung des heiligen Geistes an wird sie aus dieser Steppe fortgetrieben, und am Tage der heiligen höchsten Apostel, Peter und Paul, werden wie bei einer Feuersbrunst die Glocken geläutet; dann fahren die Belozerkowkaer, jeder, der sich etwas aneignen will, mit den Schnittern zu den erwähnten Thälern, und jeder mäht soviel als möglich für sich ab" [2]. Ähnlich in den verschiedensten Gegenden: in den Dörfern der Osterschen Sotnie (noch im Anfang des 17. Jahrhunderts), in Kotlow nach der Sage [3], im Dorfe Bogatschka, Balaklija u. s. w.

Selbst wenn es reichen Gemeindegliedern gelungen war, diese kommunistische Sitte in den Hintergrund zu drängen, saß doch die Tradition so fest im Bewußtsein, daß hie und da die geschädigten

[1] Prozeß des Perejaslawer Hauptklosters mit den Kosaken des Dorfs Woitowzy vom Jahre 1772 (Centralarchiv in Kiew).

[2] Prozeß über die Grenzen des Mirgoroder und Poltawaer Regiments, 1726.

[3] Urkunden der Osterschen Sotnie, Rum. Beschr., Urk. der Stadt Oster vom Jahre 1601. Dragomanow, Kleinrussische Sagen.

ärmeren Genossen ihre Erneuerung durchsetzen konnten. So z. B. im Anfang des 18. Jahrhunderts im Dorfe Branitza. Die reichen Branitzaer Kosaken wurden von ärmeren Genossen verklagt: „daß es freie Heuschläge gegeben habe und es allen freigestellt gewesen sei, sie zu mähen, aber seit einigen Jahren hätten sich die Gemeindeglieder derselben bis zu ihren Wäldern bemächtigt" Sie verlangten Rückkehr zum früheren Modus und „daß die Gemeindeglieder , die Heuschläge besitzen, wie früher allen gestatten sollten, zu mähen, wie dem Einen, so dem Andern, wie dem Reichen, so dem Armen, und wenn die Zeit des Mähens herankomme, so sollten sie, nachdem sie sich versammelt und es jedem kundgethan sei, alle zusammen zum Mähen gehn, nicht aber einzeln und heimlich; wer eigenmächtig mähen gehe, solle mit Strafe bedroht werden" [1].

[1] Rum. Beschr., Urk. der Städte des Kiewschen Regiments, Jahr 1718.